

Leasingsonderzahlung bei der Berechnung des geldwerten Vorteils aus der Fahrzeugüberlassung nach der sog. Fahrtenbuchmethode

Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein betriebliches Fahrzeug auch zu privaten Fahrten zur Verfügung gestellt, so liegt darin ein geldwerter Vorteil, der zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Zu ermitteln ist der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode.

Bei der Fahrtenbuchmethode sind die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen. Gesamtkosten des dem Arbeitnehmer überlassenen Fahrzeugs sind die Abschreibung sowie die übrigen festen und variablen Kosten (z. B. Betriebskosten für Treibstoff, Wartung, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung etc.). In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war streitig, ob eine vom Arbeitgeber geleistete Leasingsonderzahlung in voller Höhe in die Ermittlung der Gesamtkosten einzubeziehen ist. Das Finanzgericht verneint dies und stellt klar, dass die Sonderzahlung nur zeitanteilig entsprechend dem beim bilanzierenden Arbeitgeber verursachten wirtschaftlichen Aufwand in die Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen ist. Zu berücksichtigen sind folglich nur

die vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die sich aus den entsprechenden Aufwandskonten der Finanzbuchhaltung entnehmen lassen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11.12.2013, 9 K 9224/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 27/14), EFG 2014, S. 1467

Teilentgeltliche Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter: Beitrittsaufforderung an das BMF

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgefordert, einem gerichtlichen Verfahren

beizutreten. Bei der Einbringung eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens in das Gesamthandsvermögen einer neu gegründeten Personengesellschaft ist streitig, ob und ggf. in welcher Höhe die Einbringung eine Gewinnrealisierung zur Folge hat, weil der Buchwert des Wirtschaftsguts die Kommanditeinlage übersteigt und hinsichtlich des übersteigenden Betrags ein Darlehen gewährt wird. In dem Verfahren soll mithilfe des BMF geklärt werden:

- ob die Einbringung ein teilentgeltlicher Vorgang oder eine vollentgeltliche Übertragung in Gestalt einer Einbringung gegen Mischentgelt ist;
- ob es bei Zugrundelegung der modifizierten Trennungstheorie zu Schwierigkeiten bei der Besteuerung des

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- | | |
|---|--|
| <p>1 Leasingsonderzahlung bei der Berechnung des geldwerten Vorteils aus der Fahrzeugüberlassung nach der sog. Fahrtenbuchmethode</p> <p>1 Teilentgeltliche Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter: Beitrittsaufforderung an das BMF</p> <p>2 Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen ist lt. BFH verfassungsgemäß</p> <p>2 Kein Gewerbesteuererlass trotz Gewinnaufzehrung durch Steuerbelastung bei gewerblicher Zwischenverpachtung</p> <p>2 Anderweitige wirtschaftliche Zurechnung des Anteils an einer Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen</p> <p>2 Umsatzsteuerpflichtige Entnahme bei Betriebsaufgabe</p> <p>3 Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer</p> | <p>3 Vorzeitiger unentgeltlicher Verzicht auf ein bis dahin vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist schenkungsteuerpflichtig</p> <p>3 Ist der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Erstberufsausbildungskosten verfassungswidrig?</p> <p>4 Erstattungszinsen sind lt. BFH steuerpflichtig</p> <p>4 Nach Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung kein Werbungskostenabzug für nachträglich entstehende Schuldzinsen – Abgeltungswirkung des besonderen Steuersatzes</p> <p>4 Keine Entgeltminderung und Vorsteuerkürzung bei Zentralregulierung</p> <p>4 Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bei Lieferung von Metallen u.a.</p> |
|---|--|



Erwerbers des teilentgeltlich übertragenen Wirtschaftsguts kommt;

- welche Folgen dies für die Beurteilung teilentgeltlicher Übertragungen von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens hätte und
- welche Argumente aus Sicht des BMF für die vom ihm vertretene „strenge Trennungstheorie“ sprechen.

Nach der „strengen Trennungstheorie“ der Finanzverwaltung ist eine teilentgeltliche Übertragung nach dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert des übertragenen Wirtschaftsguts aufzuteilen; der Buchwert des Wirtschaftsguts ist nach diesem Verhältnis zuzuordnen.

BFH, Beschl. v. 19.3.2014, X R 28/12, BStBl 2014 II, S. 629, DB 2014, S. 2254 § 6 Abs. 5 EStG

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen ist lt. BFH verfassungsgemäß

Mieten und Pachten für weitervermietete oder verpachtete Immobilien sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß. Die gesetzliche Vorschrift ist nach dieser Beurteilung Ausdruck der gesetzgeberischen Entscheidung, Aufwendungen, die ein Finanzierungselement im weitesten Sinn beinhalten, nur noch eingeschränkt bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen.

Dem Urteil lag der Fall zu Grunde, dass eine GmbH zu einem festen Mietzins Ladenlokale anmietet. Sie wurden zu einem umsatzabhängigen Miet- oder Pachtzins einschließlich darin befindlicher Verkaufseinrichtungen weitervermietet. Die angefallenen Mietaufwendungen wurden mit ihrem gesetzlich festgelegten Anteil dem Gewerbeertrag hinzugerechnet.

§ 8 Nr. 1e GewStG

BFH, Ur t. v. 4.6.2014, I R 70/12,

BFH/NV 2014, S. 1850, DStR 2014, S. 1912



Kein Gewerbesteuererlass trotz Gewinnaufzehrung durch Steuerbelastung bei gewerblicher Zwischenverpachtung

Eine GmbH pachtete zwei Hotels, die sie im Wege der Unterverpachtung einem Dritten zur Nutzung überließ. Sie erwirtschaftete einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 105.395 €. Die darauf zu zahlende Körperschaftsteuer belief sich auf 15.809 €, die Gewerbesteuer durch Hinzurechnung der Pachtzinsen i. H. v. 522.790 € auf 89.902 €. Damit überstieg die Ertragsteuerbelastung den entstandenen Gewinn um 316 €. Das Finanzamt lehnte trotzdem einen teilweisen Erlass anteiliger Gewerbesteuer aus Billigkeitsgründen ab.

Der Bundesfinanzhof schloss sich der Auffassung des Finanzamts an. Der Charakter der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften stellt noch keinen Grund für einen Steuererlass dar, selbst wenn es zu einer Substanzbesteuerung kommt. Gründe zumindest für einen Teilerlass könnten lediglich vorliegen, wenn die Gewerbesteuer bei einer über mehrere Jahre andauernden Verlustperiode nicht mehr aus dem Ertrag des Unternehmens gezahlt werden kann, sondern aus der Substanz gezahlt werden muss. Außerdem muss diese Belastung im Zusammenwirken mit anderen Steuerarten zu existenzgefährdenden oder existenzvernichtenden Härten führen.

Die Ablehnung eines Erlasses wird im konkreten Fall damit begründet, dass der Gewinn nahezu ausreicht, um die Gewerbe- und Körperschaftsteuer zahlen zu können.

BFH, Ur t. v. 4.6.2014, I R 21/13,

BFH/NV 2014, S. 1853, DStR 2014, S. 1916, DB 2014, S. 2203

Anderweitige wirtschaftliche Zurechnung des Anteils an einer Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen

Nicht nur die Veräußerung eines Grundstücks, sondern auch die Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft, in deren Eigentum sich inländisches Grundvermögen befindet, kann Grunderwerbsteuer auslösen. In letzterem Fall fällt u. a. Grunderwerbsteuer an, wenn sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand zu mindestens

95 % ändert. Dabei reicht eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands aus. Hierunter fällt auch, wenn ohne zivilrechtlichen Gesellschafterwechsel der Anteil eines Gesellschafters (sog. Altgesellschafter) einem Dritten (sog. Neugesellschafter) wirtschaftlich zuzurechnen ist. Dies setzt voraus, dass der Dritte über Substanz und Ertrag des Anteils verfügen kann. Über die Substanz verfügt der Dritte, wenn künftige Wertveränderungen ihn und nicht den zivilrechtlichen Gesellschafter treffen; über den Ertrag verfügt er, wenn der Gesellschafter ihm die Ausübung des Gewinnstammrechts überlassen hat.

Hinweis: Die Steuerbefreiung von Erbschaften/Schenkungen nach § 3 Nr. 2 GrEStG bleibt hiervon unberührt.

BFH, Ur t. v. 9.7.2014, II R 49/12,

BFH/NV 2014, S. 1667, DStR 2014, S. 1829

Umsatzsteuerpflichtige Entnahme bei Betriebsaufgabe

Ein Ingenieur hatte im Rahmen seines Einzelunternehmens eine Maschine entwickelt. Mit Ablauf des 30.4.2001 stellte er seine Ingenieur Tätigkeit im Rahmen seines Einzelunternehmens ein. Er erstellte eine Aufgabebilanz, worin er u. a. die Maschine bilanzierte. Vorher hatte er mit seiner Ehefrau eine Kommanditgesellschaft (KG) gegründet, deren Komplementär er wurde. Die bisher dem Einzelunternehmen zugeordnete Maschine übertrug der Ingenieur nicht in das Gesamthandsvermögen der KG, sondern überließ diese der Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung. Sämtliche Gegenstände des Sachanlagevermögens seines Einzelunternehmens wurden bei der KG als Sonderbetriebsvermögen des Ingenieurs erfasst.

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung beim Einzelunternehmen ging das Finanzamt davon aus, die unentgeltliche Überlassung der Gegenstände an die KG verwirkliche den Tatbestand einer umsatzsteuerrechtlichen Entnahme. Diese Entnahmen seien grundsätzlich mit den (ertragsteuerlichen) Buchwerten in der Aufgabebilanz des Einzelunternehmens zu bemessen. Dies führe zu einer Erhöhung der steuerpflichtigen Umsätze.

Der Bundesfinanzhof hat dem Finanzamt zugestimmt, weil die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird, sofern der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Das Finanzgericht muss allerdings noch Feststellungen dazu treffen, wie hoch der tatsächliche Restwert der entnommenen Gegenstände ist. Es wird insbesondere objektive Anhaltspunkte einer über den bisherigen Wertansatz möglicherweise hinausgehenden Wertminderung der entnommenen Gegenstände zu berücksichtigen haben. Solche Anhaltspunkte können z. B. die zeitnahe Entsorgung des entnommenen Gegenstands oder auch die nachgewiesene (objektive) Funktionsuntauglichkeit der Maschine sein.

§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG
BFH, Urt. v. 21.5.2014, V R 20/13,
DStR 2014, S. 1824, DB 2014, S. 2087

Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuergesetz für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen.

Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Sie bedarf insbesondere beim Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur.

Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Vorlagebeschluss weisen weit über 90 % aller Betriebe in Deutschland nicht mehr als 20 Beschäftigte auf. Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen, obwohl der mit dem Nachweis und der Kontrolle der Mindestlohnsumme verbundene Verwaltungsaufwand nicht so hoch ist wie teilweise geltend gemacht wird. Sofern der Gesetzgeber an dem gegenwärtigen

Verschonungskonzept festhält, wird er die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen müssen.

Auch die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, sind zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt. Die entsprechenden Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes sind insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Die genannten Verfassungsverstöße haben zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit dem Grundgesetz unvereinbar sind.

Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht hat eine großzügige Übergangsfrist für eine gesetzliche Neuregelung ausgesprochen. Bis zum 30. Juni 2016 gilt das alte Recht grundsätzlich weiter. In der Zwischenzeit muss der Gesetzgeber allerdings Neuregelungen schaffen, die auf den Tag der Urteilsverkündung zurückwirken können. Das Gericht erlaubt dem Gesetzgeber, im Falle einer exzessiven Ausnutzung der Begünstigungen Unternehmensübertragungen ab heute zu belasten.

BVerfG, Urt. v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12
§ 13a und § 13b ErbStG i. Verb. m. § 19 Abs. 1 ErbStG
Artikel 3 Abs. 1 GG
DStV am 17.12.2014

Vorzeitiger unentgeltlicher Verzicht auf ein bis dahin vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist schenkungsteuerpflichtig

Nach früherem Erbschaftsteuerrecht war die Nießbrauchsbelastung anlässlich einer Vermögensübertragung nicht abzugsfähig. Der auf den Kapitalwert der Belastung entfallene Teil der Steuer war lediglich bis zum Wegfall der Belastung zu stunden. Aufgrund der heute gültigen Fassung des Erbschaftsteuergesetzes ist eine Nießbrauchsbelastung sofort mit ihrem Kapitalwert vom Wert des Rohvermögens abzuziehen.

Der vorzeitige unentgeltliche Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist eine Schenkung. Er unterliegt mit seinem kapitalisierten Wert der Erbschaftsteuer.

Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen den Kapitalwerten zum Zeitpunkt der Einräumung des Nießbrauchsrechts und dem Verzicht darauf. Dass die Nießbrauchsbelastung nach altem Erbschaftsteuerrecht nicht abzugsfähig war, ist bei der Berechnung unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt auch für andere wertmindernde Faktoren bei der Berechnung des Kapitalwerts einer Nießbrauchsverpflichtung. Nur so wird eine Mehrfachbelastung des Vermögenszuwachses vermieden. Es ist für die Beurteilung der Bereicherung auf die Sicht des Erwerbers abzustellen.

Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 ErbStG a. F.
§ 25 Abs. 1 Satz 2 ErbStG a. F.
§ 10 Abs. 5 ErbStG, § 14 BewG
§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG
§ 10 Abs. 6 Satz 3–5 ErbStG
BFH, Urt. v. 20.5.2014, II R 7/13,
BFH/NV 2014, S. 1848, DStR 2014, S. 1919,
BStBl 2014 II, S. 896

Ist der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Erstberufsausbildungskosten verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Versagung des Werbungskostenabzugs für die Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildung verfassungsgemäß ist. Das Gericht kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Ausbildungskosten für einen Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit anzusehen und damit beruflich veranlasst sind. Insoweit muss ein Abzug als Werbungskosten möglich sein.

Die Berücksichtigung solcher Kosten als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 € (vor dem 1.1.2012 4.000 €) trägt diesem Grundsatz nicht ausreichend Rechnung. Darüber hinaus geht der Sonderausgabenabzug in den meisten Fällen ins Leere, da während der ersten Ausbildung keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden. Dagegen sieht das Gericht die rückwirkende Anwendung des Abzugsverbots auf das Jahr 2004 nicht als verfassungswidrig an. Diese Regelung korrespondiert nach Aussage des Gerichts mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung gesetzlicher Vorschriften.

BFH, Beschl. v. 17.7.2014, VI R 2/12,
DB 2014, S. 2626 und fünf weitere
Beschlüsse v. 17.7.2014, VI R 61/11,
VI R 8/12, VI R 38/12, VI R 2/13, VI R
72/13), Az. beim BVerfG: 2 BvL 22 27/14).

Erstattungszinsen sind lt. BFH steuerpflichtig

Erstattungszinsen auf die Einkommensteuer sind steuerpflichtige Einnahmen. Dagegen sind entsprechende Nachzahlungszinsen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist diese Vorschrift rückwirkend auch auf alle noch nicht bestandkräftigen Fälle anzuwenden. Außerdem wird die Rückwirkung verfassungsrechtlich als unbedenklich angesehen.

Hinweis: Gegen eine weitere, im Wesentlichen inhaltsgleiche Entscheidung des BFH wurde Verfassungsbeschwerde erhoben (2 BvR 482/14).

§ 233a AO i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG

§ 12 Nr. 3 EStG

BFH, Urt. v. 24.6.2014, VIII R 29/12,

BFH/NV 2014, S. 1996, DB 2014, S. 2509, DStRE 2014, S. 1415

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 i. V. m. § 52a Abs. 8 Satz 2 EStG i. d. F. des JStG 2010 v. 8.12.2010, BGBl 2010 I, S. 1768

Nach Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung kein Werbungskostenabzug für nachträglich entstehende Schuldzinsen – Abgeltungswirkung des besonderen Steuersatzes



Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungskosten für Wertpapiere sind über den Sparer-Pauschbetrag hinaus bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Entstehen nach der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung darauf später weitere Schuldzinsen, sind sie nicht als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig. Dies ergibt sich aus der Änderung des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2009. Von der Neuregelung sind auch Veräußerungsvorgänge bis zum 31. Dezember 2008 betroffen. Trotz der Rückwirkung auf zurückliegende Sachverhalte hat der Bundesfinanzhof dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Ob der Bundesfinanzhof die gleiche Auf-

fassung für Werbungskosten trifft, deren Abzug für das Jahr 2009 beantragt wird, wenn die dazu gehörenden Einnahmen vor dem 1. Januar 2009 erzielt wurden, bleibt noch abzuwarten.

§ 20 Abs. 9 Satz 1 und § 32 d EStG i. d. F. des UntStRefG 2008.

BFH, Urt. v. 1.7.2014, VIII R 53/12,

BFH/NV 2014, S. 1938, DStR 2014, S. 2062, DB 2014, S. 2383

BFH, anhängiges Verfahren VIII R 42/14

Keine Entgeltminderung und Vorsteuerkürzung bei Zentralregulierung

Gewährt ein Zentralregulierer seinen Anschlusskunden Preisnachlässe für den Bezug von Waren von bestimmten Lieferanten, führt dies nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage der Leistungen, die der Zentralregulierer gegenüber diesen Lieferanten erbringt. Entsprechend ist der Vorsteueranspruch der Anschlusskunden aus den Rechnungen der Lieferanten nicht zu kürzen. Dies hat der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden. Der Zentralregulierer erbrachte einerseits Leistungen gegenüber den Lieferanten (Werbung für deren Warenabsatz, Übernahme des Delkrederes und der Zentralregulierung für alle Lieferungen an die Anschlusskunden) und andererseits gegenüber seinen Anschlusskunden (Übernahme des Zahlungsverkehrs). Für die Leistungen gegenüber den Lieferanten erhielt er eine Provision in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes auf den Bruttowarenwert, die er zum Teil an die Anschlusskunden weitergab. Die Bemessungsgrundlage für die vom Zentralregulierer gegenüber den Lieferanten seiner Anschlusskunden erbrachten Leistungen war nicht zu mindern, da der Zentralregulierer den Lieferanten keinen Nachlass für diese Leistungen gewährte.

BFH, Urt. v. 3.7.2014, VR 3/12,

BFH/NV 2014, S. 1701, DStR 2014, S. 1771, DB 2014, S. 1966

BFH, Urt. v. 13.3.2008, VR 70/06,

BStBl 2008 II, S. 997

Hinweis: Das Urteil hat Tragweite über Zentralregulierer hinaus auf Unterneh-

men aller Branchen, welche gegenüber ihren Kunden entsprechend verfahren.

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bei Lieferung von Metallen u.a.

Durch das sogenannte Kroatien-Anpassungsgesetz wurde die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen erweitert. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die bis zum 31.12.2014 bestehende Nichtbeanstandungsregelung um sechs Monate verlängert.

Die Übergangsregelung lautet nunmehr:

- Bei Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 1. Oktober 2014 unter die Vorschriften fielen), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.
- Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Vereinnahmung des Entgelts oder von Teilen des Entgelts ausgeführt wird.

Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 25.7.2014, BGBl 2014 I, S. 1266

§ 13b UStG

BMF, Schr. v. 5.12.2014, IV D 3 – S 7279/14/10002, DStR 2014, S. 2512, DB 2014, S. 2865

BMF, Schr. v. 26.9.2014, IV D 3 – S 7279/14/10002

§ 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG

§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 87 | 40237 Düsseldorf